

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

19. April 1966 49

Gesetz: ZPO §§ 402, 554 Abs. 3 Nr. 2 b;
TO.A/BAT Verg. Gr. III

Leitsätze:

1. Will ein gerichtlicher Sachverständiger eigene Ermittlungen anstellen, die zur Erstattung seines Gutachtens benötigt werden, so muß er bei der Durchführung dieser Ermittlungen die Parteien oder, soweit solche vorhanden sind, deren Prozeßbevollmächtigte hinzuziehen (wie BAG AP Nr. 1 zu § 402 ZPO).
2. Die Anhörung eines Gutachters, besonders eines Obergutachters, liegt grundsätzlich im Ermessen des Tatsachenrichters.
3. Die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Dokumentationsdienst, herausgegeben vom Verein Deutscher Dokumentare (Fassung vom 10. September 1964), sind weder Gewohnheitsrecht, noch stellen sie die Anschauung der betroffenen Berufskreise dar.

Aktenzeichen: 1 AZR 83/65

Urteil des BAG vom 19. April 1966 IAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 83/65

4 Sa 204/64 Frankfurt/Main

Verkündet

am 19. April 1966

gez. Henkelmann,
Regierungssekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. April 1966 durch den Präsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Riedel für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 11. Dezember 1964 - 4 Sa 204/64 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin hatte im Jahre 1953 an der Berlitz-Schule in Frankfurt am Main eine Dolmetscher-Prüfung für Englisch abgelegt. Im Jahre 1955 legte sie die wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen ab, und zwar mit den Fachrichtungen Deutsch und Englisch. Seit dem 1. September 1954 ist sie als Verwaltungsangestellte der Beklagten bei der Bundesanstalt für Flugsicherung beschäftigt. Vom 1. Dezember 1955 an ist sie in die Gruppe IV b TO.A/BAT eingereiht.

Seit ihrer Einstellung ist die Klägerin vor allem in der Dokumentation der Bundesanstalt für Flugsicherung beschäftigt. Ihre Tätigkeit umfaßt maßgeblich:

1. Auswertung des fremdsprachlichen (meist englischen) Fachschrifttums und - damit verbunden - Führung eines jetzt aus etwa 1.600 Stichwörtern bestehenden und alphabetisch durchnummerierten Sachkatalogs, den sie im wesentlichen in den Jahren 1954/1955 erstellt hat und an Hand des neu erscheinenden Schrifttums laufend ergänzt (Dokumentation). Dies geschieht in der Weise, daß die Klägerin nach Durchlösen von 120 bis 130 Zeitschriften und anderen Veröffentlichungen den für die Arbeit der Bundesanstalt für Flugsicherung als bedeutsam erachteten Inhalt der Aufsätze nach einem oder mehreren Stichwörtern in dem Katalog erfaßt oder unter einer neuen Nummer ein neues Stichwort schafft. Die Zusammenhänge von Stichwörtern untereinander kennzeichnet sie durch Verweisungen. Der Katalog erlaubt die Zusammenstellung von Fachliteratur zu gewissen Fragen;
2. Erteilung von Informationen über Schrifttum im Fachgebiet;

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3. Herausgabe von Hinweisen auf neue Veröffentlichungen in Form von Schrifttumslisten;
4. Leitung und Überwachung der aus etwa 8.000 Bänden bestehenden Bibliothek;
5. Vertretung ihrer Vorgesetzten auf fachlichen Tagungen.

Mit der Klage erstrebt die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung der Bezüge nach der Gruppe III TO.A/BAT, und zwar für die Zeit seit dem 1. Januar 1959. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Auf die gegen dieses Urteil von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen hat die Klägerin Revision eingelegt, die zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht geführt hat (Urteil des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Februar 1964, 4 AZR 72/63). Aufgrund erneuter Verhandlung hat das Landesarbeitsgericht nunmehr die Berufung der Beklagten gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision mußte Erfolg haben. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht.

1. Das Landesarbeitsgericht meint, die Klägerin sei deshalb in die von ihr begehrte Vergütungsgruppe III TO.A/BAT einzustufen, weil sie als wissenschaft-



- 4 -

liche Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung eine entsprechende Tätigkeit ausübe. Die Feststellungen, soweit sie vom Landesarbeitsgericht ohne Verfahrensverstöß getroffen sind, reichen jedoch nicht aus, um dem Revisionsgericht eine Nachprüfung zu ermöglichen, ob das Landesarbeitsgericht die Subsumtion der von der Klägerin ausgeübten Tätigkeit unter die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe III TO.A/BAT rechtlich fehlerfrei vorgenommen hat.

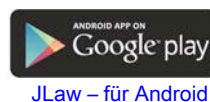
a) Zwar ist die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß die Klägerin eine abgeschlossene Hochschulbildung besitze, aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat unstreitig zehn Semester Philologie studiert und ihr Studium mit dem Referendarexamen abgeschlossen. Dadurch wird der Begriff der abgeschlossenen Hochschulbildung erfüllt, wie sich für die Zeit seit dem Inkrafttreten des dritten Tarifvertrages zur Änderung des BAT aus der in der Protokollnotiz zu den Vergütungsgruppen Ia bis III Nr. 1 Abs. 2 enthaltenen authentischen Interpretation der Tarifpartner ergibt. Aber auch für die frühere Zeit gilt nichts anderes, da durch die Neufassung des BAT eine sachliche Änderung nicht vorgenommen ist. Daß die Klägerin eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt, wird deshalb mit Recht auch von der Revision nicht in Abrede gestellt.

b) Die Beklagte hat nicht bestritten, daß die überwiegende Tätigkeit der Klägerin in der Dokumentation besteht. Zu dieser Dokumentations-tätigkeit im engeren Sinne rechnet das Landesarbeitsgericht als notwendige Vorbereitungsarbeiten die Tätigkeit, die im Lesen und Übersetzen der auszuwertenden Zeitschriftenartikel und sonstigen Schriftstücke besteht. Mit Recht hat es die hierauf entfallende Zeit der Dokumentations-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



tätigkeit im engeren Sinne zugeschlagen; diese kann ohne jene vorbereitende Tätigkeit nicht sinnvoll erbracht werden. Das hat die Revision ebenfalls nicht beanstandet.

Die Parteien sind sich, was die Erörterung der Sache in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nochmals klargestellt hat, darüber einig, daß zeitlich überwiegend die Tätigkeit der Klägerin ist, die im Tatbestand dieses Urteils als eigentliche Dokumentation unter Nr. 1 bezeichnet wird. Dieses Einverständnis bezieht sich, wie im Senatstermin wiederum nochmals klargestellt worden ist, nicht nur auf den Zeitpunkt, in dem das jetzt angefochtene Urteil erlassen worden ist. Vielmehr hat danach die Beklagte ab dem Zeitpunkt, von dem an die Klägerin ihre Feststellung begehrt, d. h. seit dem 1. Januar 1959, nicht bestritten, daß die Dokumentationstätigkeit der Klägerin im oben erörterten Sinne ihre überwiegende Tätigkeit darstellt. Mit Recht hat deshalb das Landesarbeitsgericht die Dokumentationstätigkeit der Klägerin als die für ihre Einstufung maßgebliche Tätigkeit angesehen.

c) Das Landesarbeitsgericht betrachtet es noch nicht als eine der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit eines wissenschaftlichen Angestellten, daß er die in den Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen enthaltenen Fachbegriffe auszieht und katalogisiert, d. h. bei den im Katalog aufgeführten Stichwörtern die jeweiligen Fundstellen vermerkt oder - wo solche Stichwörter im Katalog noch nicht enthalten sind - neue Stichwörter, und zwar nach dem Alphabet, in den Katalog aufnimmt. Es hält vielmehr das Wesen einer solchen der abgeschlossenen Hochschulbildung ent-



- 6 -

sprechenden Tätigkeit erst dann für erfüllt, wenn der Angestellte die Methoden der Dokumentation beherrscht und sie auf das ihm anvertraute Schrifttum sinnvoll anwendet. Es fordert das näher eine Tätigkeit, die eine sinnvolle Vereinfachung des gegebenen Stoffes und der Benennung seiner Merkmale darstellt und im Beschreiben und sachlichen Ordnen des gegebenen Materials besteht.

Auch das läßt einen Rechtsirrtum des Landesarbeitsgerichts nicht erkennen. Das Landesarbeitsgericht hat sich an das Revisionsurteil vom 12. Februar 1964, 4 AZR 72/63, gehalten, wonach eine der abgeschlossenen Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit nämlich nicht nur bei einer Tätigkeit vorliegt, bei der neue wissenschaftliche Einsichten gewonnen werden sollen. Vielmehr genügt es, daß eine Tätigkeit verrichtet wird, für die überhaupt gerade durch eine abgeschlossene Hochschulbildung gleich welcher Art die erforderlichen Fähigkeiten vermittelt werden. Die sachgerechte Beherrschung der hier in Rede stehenden Methode ist, anders als bei dem bloßen Ausziehen und Katalogisieren der Stichwörter, eine Erscheinungsform jeder wissenschaftlichen Tätigkeit, zu der eine abgeschlossene Hochschulbildung qualifiziert.

d) Sofern das Landesarbeitsgericht im einzelnen meint, die von der Klägerin im Zusammenhang mit der Dokumentation verrichtete Tätigkeit erfülle so, wie sie das Landesarbeitsgericht feststellt, die Merkmale der Vergütungsgruppe III TO.A/BAT, ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. In dieser Hinsicht wertet das Landesarbeitsgericht, daß die Klägerin den Inhalt der einzelnen Abhandlungen verstehen, die wesentlichen Punkte genau erfassen und mit

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



einem Stichwort so treffend wie möglich bezeichnen muß. Nach dem Übersetzen der einzelnen Aufsätze erfolge die Aufgliederung in Schwerpunkte. Schließlich müßten die Inhaltsschwerpunkte mit dem entsprechenden Fachbegriff benannt werden. Wenn diese nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von der Klägerin zu verrichtende Tätigkeit nach dessen Ansicht die im angefochtenen Urteil rechtsfehlerfrei ausgelegten tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe III TO.A/BAT erfüllt, hat das Landesarbeitsgericht dabei den der Tatsacheninstanz zuzubilligenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

2. Wenn es gleichwohl bei dem angefochtenen Urteil nicht sein Bewenden haben kann, sondern dieses aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen ist, so beruht das darauf, daß dem Landesarbeitsgericht bei der Feststellung der Tatsachen, die eine richtige Bewertung der Tätigkeit der Klägerin ermöglichen, ein Prozeßverstoß unterlaufen und dieser in der Revisionsbegründung Bl. 44 der Senatsakten ordnungsmäßig nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO gerügt worden ist.

a) Der vom Landesarbeitsgericht gehörte Sachverständige hat, wie sein Gutachten ergibt, eine Arbeitsplatzbesichtigung vorgenommen und dabei durch Fragestellung festgestellt, welche Tätigkeit die Klägerin im Zusammenhang mit der Dokumentation im einzelnen ausübt. Diese Feststellung hat er bei der Prüfung der Frage, ob die Klägerin die tatsächlichen Voraussetzungen für die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe III TO.A/BAT erfüllt, zugrunde gelegt. Er hat aber die Prozeßbevollmächtigten der



Parteien zu der Arbeitsplatzbesichtigung und der Erfassung der Tätigkeit der Klägerin nicht hinzugezogen und sie nicht über den Zeitpunkt der von ihm abgehaltenen Ortsbesichtigung mit der Ermöglichung, an ihr teilzunehmen, unterrichtet.

b) Ein solches Verfahren ist mit dem Prozeßrecht nicht zu vereinbaren. Wie schon der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Entscheidung AP Nr. 1 zu § 402 ZPO entschieden hat, muß ein Sachverständiger, wenn er eigene Ermittlungen anstellt, die er zur Erstattung seines Gutachtens benötigt, bei der Durchführung dieser Ermittlungen die Parteien hinzuziehen. Die Parteien müssen Gelegenheit haben, bei der Erfassung des Tatbestands durch Stellung von Fragen oder auf sonstige Weise mitzuwirken. Falls diese, wie es für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht vorgeschrieben ist, durch Rechtsanwälte oder Verbandsvertreter vertreten sind, so muß der Sachverständige diese von dem Ermittlungstermin benachrichtigen und ihnen Gelegenheit geben, diesem beizuwohnen, Fragen zu stellen und auf sonstige Art und Weise bei der Feststellung der Tatsachen, auf denen das Gutachten aufbaut, tätig zu sein. Unterbleibt das, so bedeutet das einen Verfahrensverstöß, der auf Rüge zu beachten ist.

Zwar mag es nicht zu beanstanden sein, daß der Sachverständige überhaupt eine Ortsbesichtigung vorgenommen hat. Denn es kann durchaus Fälle geben, in denen sich der Sachverständige durch Einnahme des Augenscheins die Grundlagen für das von ihm zu erstattende Gutachten verschaffen darf. Keinesfalls darf das jedoch ohne Wissen der Parteien und ihrer Prozeßbevollmächtigten und ohne die Ermöglichung ihrer Mitwirkung geschehen.



c) Dieser Prozeßverstoß, wie er dem Sachverständigen unterlaufen ist, ist für das angefochtene Urteil tragend.

Daß die vom Sachverständigen bei seiner Arbeitsplatzbesichtigung getroffenen Feststellungen Grundlage seines Gutachtens sind, ergibt sich aus diesem, insbesondere aus den Seiten 11, 12 und 15. Aber auch das Landesarbeitsgericht, das eine eigene Arbeitsplatzbesichtigung nicht vorgenommen hat, stützt sein Urteil erkennbar auf die vom Sachverständigen in prozeßordnungswidriger Weise getroffenen Feststellungen. Das ergibt sich vor allem aus Seite 7 der Ausfertigung des angefochtenen Urteils.

Wäre der Sachverständige bei der Arbeitsplatzbesichtigung so vorgegangen, wie es nach der oben angeführten Rechtsprechung des Fünften Senats, der der erkennende Senat beitrifft, geschehen mußte, so wäre er möglicherweise zu einem anderen Ergebnis gekommen. Denn möglicherweise hätten die Prozeßbevollmächtigten, insbesondere derjenige der Beklagten, bei der Erfassung der einzelnen Tätigkeiten der Klägerin durch Fragestellung oder auf sonstige Weise dazu beigetragen, daß die Arbeitsplatzbesichtigung ein anderes Ergebnis zeitigte, als sie gezeitigt hat. Diese Möglichkeit genügt, um die Frage zu bejahen, daß das angefochtene Urteil auf dem hier erörterten Prozeßverstoß beruht. Auch insofern ist auf das oben angeführte Urteil des Fünften Senats zu verweisen, der den Begriff des Beruhens nicht anders aufgefaßt hat, als es hier geschehen ist. Dies entspricht vor allem auch der ständigen Rechtsprechung sämtlicher Senate des Bundesarbeitsgerichts.



- 10 -

d) Nicht gefolgt werden kann der Ansicht der Klägerin, es komme auf die vom Sachverständigen getroffenen und vom Landesarbeitsgericht übernommenen Feststellungen hinsichtlich ihres Arbeitsplatzes deshalb nicht an, weil schon das, was im unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils hinsichtlich der Dokumentationstätigkeit der Klägerin festgestellt ist, ausreiche, um erkennen zu lassen, daß sie eine nach der Vergütungsgruppe III TO.A/BAT zu bewertende Tätigkeit ausübe. Im unstreitigen Tatbestand des angefochtenen Urteils ist zwar in groben Zügen beschrieben, wie sich diese Tätigkeit der Klägerin abspielt. Daraus ist aber ohne weitere Feststellungen nicht erkennbar, ob von der Klägerin eine lediglich die vorgegebenen Stichwörter ausziehende und katalogisierende Tätigkeit verlangt wird, was zur Einstufung in die Vergütungsgruppe III TO.A/BAT nicht ausreicht, oder ob sie darüber hinaus auch die Methoden der Dokumentation in der oben geschilderten Art beherrschen und sinnvoll anwenden muß, was allein das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum als eine die Einstufung in die Vergütungsgruppe III TO.A/BAT rechtfertigende Tätigkeit ansieht.

e) Die Klägerin kann sich schließlich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Beklagte habe auf diesen Einwand verzichtet oder sich doch des Rechts begeben, diesen Prozeßverstoß zu rügen. Die Beklagte hat, sobald sie das Gutachten des Sachverständigen erhalten und daraus die vorgefallenen Prozeßverstöße zur Kenntnis genommen hatte, unverzüglich gegen die Verwertung des Gutachtens protestiert. Diesen Protest hat sie stets aufrecht erhalten, und zwar sowohl vor wie auch nach dem ersten

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Revisions-Rechtszug. Das ergeben die Schriftsätze vom 15. Juni 1962, S. 3, Bl. 109, und vom 28. Oktober 1964, S. 5, Bl. 185 der Vorinstanzenakten. Nach Abschluß der Beweisaufnahme in der letzten mündlichen Verhandlung in der Tatsacheninstanz hat die Beklagte sich laut Protokoll vom 4. Dezember 1964, Bl. 198 Rückseite der Vorinstanzenakten, gegen die Verwertung des Gutachtens gewandt.

Da die Beklagte aus den vorstehend erörterten Gründen die Verwertbarkeit des Gutachtens mit Recht in Abrede stellte, war sie auch nicht darauf angewiesen, den Antrag auf Vernehmung des Gutachters in der mündlichen Verhandlung zu stellen. Vielmehr genügten die von ihr erhobenen Beanstandungen gegen die vom Gutachter eingeschlagene Verfahrensweise, um die Verwertbarkeit des Gutachtens auszuschließen.

3. Dagegen können die in der Revisionsbegründung erhobenen weiteren Rügen keinen Erfolg haben.

a) Das Landesarbeitsgericht war nicht verpflichtet, selbst eine Arbeitsplatzbesichtigung vorzunehmen.

Die Beklagte hat, als sie die Arbeitsplatzbesichtigung durch das Gericht beantragte, nur das Beweismittel angegeben. Das ist aber kein ausreichender Beweis Antrag. Zu einem solchen gehört vielmehr auch die Angabe des Beweisthemas. Ein solches hat die Beklagte jedoch in der Tatsacheninstanz nicht mit ausreichender Deutlichkeit vorgetragen. Im übrigen ist auch ihrem Revisionsvortrag nicht zu entnehmen, zu welchem Beweisthema die Augen-scheinseinnahme durch das Gericht hätte durchgeführt werden sollen. Diese Verfahrensrüge ist also, wenn sie überhaupt den Anforderungen des § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO genügen dürfte, jedenfalls nicht begründet.



- 12 -

b) Es bedeutet entgegen der Annahme der Beklagten in der Revisionsbegründung auch keinen Verfahrensverstöß, daß das Landesarbeitsgericht nicht einen weiteren Gutachter gehört hat. Die Anhörung eines Gutachters, insbesondere auch die Bestellung eines zweiten Gutachters, liegt grundsätzlich im Ermessen des Tatsachenrichters. Daß hier das Landesarbeitsgericht sein Ermessen überschritten hätte, ist nicht dargetan worden und auch nicht ersichtlich.

c) Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht nicht die sogenannten Richtlinien über die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Dokumentationsdienst (Fassung vom 10. September 1964) herangezogen, um die Frage der richtigen Einstufung der Klägerin zu beantworten. Für die Frage der Einstufung der Klägerin sind die Vorschriften der TO.A bzw. des BAT anzuwenden. Demgegenüber haben die Richtlinien nicht die Wirkung, daß sie die Tarifvorschriften abändern könnten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß sie Gewohnheitsrecht wären.

Die Richtlinien stellen nicht einmal die Anschauung der betroffenen Berufskreise dar und können deshalb auch nicht zur Auslegung der Tarifvorschriften herangezogen werden. Denn zu den beteiligten Berufskreisen gehören auch die Gewerkschaften. Daß diese bei der Erstellung der Richtlinien beteiligt gewesen wären, hat die Klägerin nicht vorgetragen. Es liegt dieserhalb auch überhaupt kein Anhaltspunkt vor.

4. Weil die vom Landesarbeitsgericht seiner Beurteilung zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen nicht prozeßordnungsgemäß getroffen sind, ist dem Senat eine Entscheidung in der Sache selbst verwehrt, da er als Revisionsgericht die fehlenden, für die Entscheidung notwendigen Feststellungen nicht selbst

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

treffen kann. Die Sache muß in die Vorinstanz zurück-
verwiesen werden.

Kommt das Landesarbeitsgericht zu der Auffas-
sung, daß sich die Dokumentationstätigkeit der
Klägerin so darstellt, wie es sie bisher seiner
Beurteilung zugrunde gelegt hat, so ist die Zurück-
weisung der Berufung der Beklagten gegen das der
Klage stattgebende Urteil des Landesarbeitsgerichts
berechtigt. Andernfalls wird das Landesarbeitsge-
richt noch zu prüfen haben, ob nicht bei der Er-
fassung der Stichwörter die Systematik, in der die
Stichwörter einzuordnen sind, weiter- und umzubil-
den ist, ob nicht allein das bereits eine geistige
Tätigkeit darstellt, die einer abgeschlossenen
Hochschulbildung entspricht, und welches Ausmaß
eine derartige Tätigkeit gegebenenfalls in Anspruch
nimmt oder inwieweit sie die Dokumentationstätig-
keit der Klägerin prägt.

gez. Dr. Müller Dr. Auffarth Wichmann

Max Beyreis Riedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)